

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 33

Langenschwalbach Dienstag, 9. Februar 1915

55. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Getreide- und Mehlaufnahme am 1. 2. 1915.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 29. v. Mts. (Aurbote Nr. 25). In die Bezirkslisten und Gemeindeübersicht sind die am 1. Februar cr. vorhanden gewesenen Vorräte aufzunehmen. Jrgend welche Abzüge sind nicht zulässig, diese werden erst später bei der Enteignung berücksichtigt.

Langenschwalbach, den 8. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Verfütterung von Zucker.

Die Erhebung vom 1. Dezember hat ergeben, daß der weitaus größere Teil der vorhandenen Hafervorräte für die Versorgung der Heerespferde und zur Aussaat in Anspruch genommen werden muß. Die Pferdebesitzer sind dadurch gezwungen, zum großen Teil Ersatzfuttermittel zu verwenden. Neben Kartoffeln, Rüben und dergl. kommt hierfür in erster Linie der Zucker in Betracht. Indem ich auf die Verwendung von Zucker zu Fütterungszwecken hierdurch wiederholt hinweise, mache ich darauf aufmerksam, daß die Zuckerfabriken berechtigt sind, Zucker für Fütterungszwecke, nach Vergällung steuerfrei aus der gesperrten Menge abzugeben. Die Vergällung wird von den Steuerbehörden in jeder Weise erleichtert, soweit es ohne Gefahr der Steuerhinterziehung geschehen kann.

Anweisungen für die Verfütterung von Zucker finden sich auf Seite 37 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer Nr. 5, welches heute erschienen ist. Ich werde mich bemühen, möglichst viel Zuckerfutter in den Kreis einzuführen, es muß den Hafer ersetzen, denn mehr als 300 kg Hafer für das Pferd dürfen nach dem Gesetz nicht verfüttert werden.

Langenschwalbach, den 5. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), betreffend Forderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), wird die Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;

2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotet oder sonstige Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotet, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, festgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Ersordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer öffentlich Zeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 7. Februar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich Ypern nahmen wir einen französischen Schützengraben und erbeuteten dabei 2 englische Maschinengewehre.

Südlich des Kanals bei La Bassée drang der Feind in einen unserer Schützengräben ein; der Kampf dort ist noch im Gange.

Im übrigen auf beiden Kriegsschauplätzen außer Artilleriekämpfen keine wesentlichen Ereignisse.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 8. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Kampf um unsere Stellung südlich des Kanals, südwestlich La Bassée, dauert an. Ein Teil des vom Feinde genommenen kurzen Graben ist wiedererobert.

In den Argonnen entrißen wir dem Gegner Teile seiner Befestigungen. Sonst hat sich wesentliches nicht ereignet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der ostpreussischen Grenze südöstlich der Seenplatte und in Polen rechts der Weichsel fanden einige kleinere für uns erfolgreiche Zusammenstöße von örtlicher Bedeutung statt. Sonst ist aus dem Osten nichts zu melden.

* Berlin, 7. Febr. (W. B. Amtlich.) S. M. der Kaiser besuchte gestern die schlesische Landwehr in ihren Schützengräben bei Gruszczyń östlich Bloszczowe.

* Berlin, 3. Februar. (Str. Bln.) Von dem Prinzen August berichtet der „Berl. Vol. Anz.“: Der doppelspaltige Bruch des Unterschenkels und der mehrfache Bruch des linken Fußes sind nach einer neuerlich vorgenommenen Durchleuchtung von der völligen Heilung noch weit entfernt. Die langsam fortschreitende Besserung gestattet dem Prinzen jedoch, der

Beifung des Arztes entsprechend, auszufahren und auch dank der bequemen Transportmöglichkeiten, hin und wieder ein Theater zu besuchen. Der Termin der Rückkehr in die Front läßt sich noch nicht ersehen.

* Berlin, 8. Febr. Der Petersburger Berichtsfalter des Mailänder „Secolo“ telegraphiert, wie verschiedenen Berliner Morgenblättern gemeldet wird: Die furchtbarste Schlacht, welche die Geschichte anweist, findet zwischen Rawla und den Karpaten statt. Die Deutschen haben nur einen Scheinrückzug in der Front Rawla-Bzura unternommen, um sich bestmöglich zwischen Weichsel und Rawla zu verstärken. Auch dem „Corriere della Sera“ wird aus London gemeldet: Die deutschen Operationspläne scheinen neue Entscheidungen vorzubereiten. Die Angriffe an der Bzura und Rawla werden mit einer Stärke geführt, die alle bisherigen Kämpfe in den Schatten stellen. Meldungen eines polnischen Blattes zufolge werden die wirtschaftlichen Verluste in Rußisch-Polen infolge des Krieges bis jetzt auf eine Milliarde Rubel geschätzt.

* Berlin, 8. Febr. Ueber neue Angriffe der englischen Flotte auf die belgische Küste wird der „Deutschen Tagesztg.“ aus Rotterdam vom 7. Januar gemeldet: Zwischen Nieuport und Ostende hört man heftigen Kanonendonner. Die feindliche Flotte unternahm wieder einmal einen Angriff auf die belgische Küste, der durch die deutschen Küstenbatterien abgewehrt wurde.

* Stockholm, 6. Febr. (Str. Bln.) Nach einer Londoner Drahtnachricht des „Dagblad“ wurden durch Befehl der britischen Admiralität sämtliche Handelshäfen des vereinigten Königreichs für besetzte Plätze erklärt.

* London, 6. Febr. (Str. Bln.) Die Besorgnis über das Schicksal einer großen Anzahl überfälliger Handelsdampfer wächst von Tag zu Tag. In hiesigen Marimalkreisen ist man der festen Überzeugung, daß der größte Teil dieser Dampfer deutschen Unterseebooten oder Kreuzern zum Opfer gefallen sei. Die nachträglichen Versicherungsprämien sind enorm gestiegen. Die letzte vom Lloydbureau herausgegebene Liste bringt die Namen von nicht weniger als 12 Dampfern, die seit einiger Zeit überfällig sind.

* Rotterdam, 6. Febr. (Str. Bln.) In Amerika ist man, wie dem „Nieuwe Rotterdam. Courant“ mitgeteilt wird, angeblich bereits entschlossen, die Handelsdampfer der großen Linien durch Kriegsschiffe begleiten zu lassen. So soll dies z. B. bei der Atlantik-Linie vorgeesehen sein.

* Aus dem Haag, 6. Febr. (Str. Bln.) Aus Lissabon wird gemeldet, daß die Eingeborenen an beiden Seiten des Cunenefflusses in Angola sich gegen die Portugiesen feindlich zeigten. Die Eingeborenen in Bango Andango und Bholto revoltierten, plünderten die Häuser der Europäer und töteten den Verwalter und den Postmeister in Muffende. Der Gouverneur von Angola bereitet eine Expedition zur Unterdrückung des Aufstandes vor.

Vermischtes.

* Der Staatssekretär des Reichspostamts, Kraetke, gibt bekannt: Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

* Berlin, 6. Febr. (Amtlich.) In der heutigen Sitzung des Bundesrats wurde der Verordnung wegen der Veränderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl die Zustimmung erteilt. Ferner wurde beschlossen, den Kommunalverbänden die Befugnis zu erteilen, ihre Eingeseenen zur Anzeige der Vorräte zu verpflichten, die bei der Erhebung durch das Reich am 1. Februar nicht verbraucht worden sind, weil sie unter einem Doppelzentner verbleiben. Die Kommunalverbände können dann diese Vorräte sich übereignen lassen, soweit sie bei den einzelnen Besitzern 25 Kilo übersteigen. Hierdurch werden die Kommunalverbände in den Stand gesetzt, aus Privathaushaltungen, die sich überreichlich mit Mehl eindecken, noch Mehl der Allgemeinheit zuzuführen.

* Berlin, 6. Febr. Reichstagspräsident Raempf erläßt folgende Bekanntmachung: Die nächste Plenarsitzung des Reichstags findet am 10. März, 2 Uhr nachmittags, statt. Den Gegenstand der Beratung teile ich demnächst mit.

* Berlin, 3. Febr. (Str. Bln.) Nachdem die Sortierung bei der Zentralsammelstelle der Reichswollwoche beendet ist,

werden die eingegangenen Lumpen, die für die Zwecke der Reichswollwoche nicht verwendbar sind, verkauft. Es sind für diese Lumpen bereits Angebote von etwa 4 1/2 Millionen Mark gemacht worden.

* Berlin, 4. Februar. Das Hamburger „Fremdenblatt“ meldet: Wie wir zuverlässig erfahren, sind die Verhandlungen der Bundesregierungen über die Einführung eines Einheitsbrottes für das ganze deutsche Reich bereits abgeschlossen.

* Dresden, 5. Febr. Der arme Weiberbezirk Rüssen-St. Jakob lehnte die Annahme von Liebesgaben aus den Vereinigten Staaten ab, weil diese trotz ihrer Neutralitätsversicherungen unsere Feinde mit Waffen versorgen.

* Rom, 7. Febr. In Paterno haben heute Soldaten aus den Trümmern des Erdbebens vom 13. Januar den 33 Jahre alten Michelo Caiolo geborgen, der sich bei guter Gesundheit befand. Caiolo lag unter einem Gewölbe und hat sich ohne Nahrung am Leben gehalten und nur Wasser getrunken. Er wurde in einem Automobil nach Avezzano gebracht, wo er allein und ohne Hilfe ausstieg.

* Hamburg, 7. Februar. (B. V. Nichtamtlich) Wie den „Hamb. Nachr.“ über Stockholm aus Petersburg berichtet wird, ist dort eine Choleraepidemie ausgebrochen, die täglich rasende Fortschritte macht. Schon sind sehr viele Todesfälle zu verzeichnen.

Notales.

*) Langenschwalbach, 8. Februar. Postverkehr mit Remel.
Abfahrt der Post von hier 9.00 Bm., Ankunft in Remel 10.15 Bm.
" " " 4.15 Nm., " " 5.30 Nm.
Abfahrt der Post v. Remel 11.15 Bm., Ankunft hier 12.15 Nm.
" " " 6.15 Nm., " " 7.15 Nm.
Sonntags Abfahrt hier 9.00 Bm., Ankunft in Remel 10.15 Bm.
Rückfahrt 1 Uhr Nm., Ankunft hier 2.00 Nm.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

— Die Kopsdüngung mit Kali. Infolge der ausgebrochenen Kriegswirren ist es manchem Landwirt nicht möglich gewesen, die Kalisalze zur Herbststellung rechtzeitig zu beziehen. Die Winterfrucht, die im Herbst oder Winter eine Düngung mit Superphosphat oder Thomasmehl erhalten hat, zeigt sich auch sehr dankbar für eine Kopsdüngung mit Kali während der Vegetation. Diese Kopsdüngung wird am besten mit 40% Kalisalz vorgenommen, welches mit 72 Pfd. bis 1 Btr. auf die trockenen Pflanzen gebracht wird, zugleich mit dem Stickstoffdünger. Durch diese Düngung wird nicht nur der Körnerertrag gefördert, sondern der ganze Aufbau des Halmes wird gekräftigt und gegen das gefährdete Lagern widerstandsfähiger.

Grundstücks-Ausgebot.

Die Erben der Witwe Peter Breh in Langenschwalbach lassen die zum Nachlasse derselben gehörigen Acker in der Gemarkung Lindschied, belegen im Sand, Schwalbacherweg, Klingelpfad, Ragenmorgen und grünem Wäsemchen am Montag, den 15. Februar 1915, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindezimmer zu Lindschied zum Verlaufe ausbieten. 220

Ich habe mich in Wehen als Rechtsanwalt niedergelassen.

Mein Bureau befindet sich im Hotel „zum Waldfrieden“.

Dr. Bartisch von Siggsfeld
Rechtsanwalt.

Wer Geld hat, tausche es bei den öffentlichen Kassen gegen Papiergeld um.

Unter den Löwen.

Novelle von Gerb Harmstorf.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Der folgende Tag glückte in seinem Verlaufe dem ersten auf ein Haar, nur mit dem Unterschied, daß ein Teil der Gäste, die den Grafen gestern überfallen hatten, sich's in dem Schlosse zu längerem Aufenthalte bequem zu machen begann. Gaston fand diese ehrenwerten Herren an der Mittagstafel wieder, und so wenig glaubten sie, sich jetzt noch ihrem gestrigen Begehren gegenüber Zwang antun zu müssen, daß der Marquis sicherlich vor dieser Gesellschaft ohne weiteres die Flucht ergriffen haben würde, wenn nicht der Gedanke an Kenia ihn zurückgehalten hätte. Er war sich eigentlich erst in dieser Nacht darüber klar geworden, wie tief und leidenschaftlich er die Komtesse liebte. Die Vorstellung, sie diesem Elend hier zu überlassen, erschien ihm als etwas völlig Unmögliches, und wenn ihm auch ihr bisheriges Benehmen kein Recht gab, an ihre Gegenliebe zu glauben, so war er doch fest entschlossen, um ihre Zuneigung zu werben und sich damit ein Recht zu erringen, fortan ihren Beschützer zu machen.

Am Nachmittag stellten sich noch weitere Gäste ein, und abends ging es im Schlosse des Grafen Saburow zu, wie in einem Wirtshause. Es wurde wieder unmäßig getrunken, und den Beschluß des Gelages machte, wie gestern, ein Spiel, bei dem die Hundertrubelscheine flogen. Der Marquis, der sich diesmal mit der Rolle des Zuschauers begnügte, unbekümmert darum, daß er dadurch für die Freunde des Hausherrn offenbar zu einem Gegenstand geringschätzigen Mitleids wurde, glaubte die Wahrnehmung zu machen, daß es all diesen edlen Herren einzig um die Ausplünderung des Grafen zu tun sei. Wie sie mit der Unverschämtheit echter Schmarotzer seinen Keller leer tranken, so genierten sie sich auch durchaus nicht, ihm die Taschen zu leeren. Saburow verlor heute, wie er gestern verloren hatte, ohne daß indessen seine rostige Laune durch dies hartnäckige Mißgeschick auch nur für einen einzigen Augenblick beeinträchtigt worden wäre. Er war unerkennbar im innersten Herzen von der Treue und Uneigennützigkeit der „edlen Seelen“ überzeugt, die sich's hier an seinem Lich wohl sein ließen, und er fand es anscheinend ganz in der Ordnung, daß sie sich benahmen, wie wenn sie in ihrem eigenen Hause oder in der Schenke gewesen wären.

Einmal wurde auch Kenias Name genannt, und dem jungen Legationssekretär stieg das Blut ins Gesicht, als er ihn hörte. Es dünkte ihn fast schon als eine Beschimpfung des geliebten Wesens, daß einer dieser Gefellen ihrer zu erwähnen wagen durfte, und er fühlte, daß er bei der ersten unehrerbietigen Äußerung den Sprecher würde ins Gesicht schlagen müssen. Aber er blieb solcher Notwendigkeit glücklicherweise überhoben. Vor der Komtesse Kenia schienen diese rohen Klumpen ungleich größeren Respekt zu haben, als vor ihrem Vater, den sie oft genug zum Gegenstand höchst bedenklicher Späße machten. Es war nur eine durchaus harmlose Äußerung gewesen, die einer der Anwesenden über die Tochter des Gastgebers gemacht hatte, und Gaston atmete erleichtert auf. Aber es duldete ihn nun doch nicht länger in dem ausgelassenen Kreise. Ohne Abschied stahl er sich davon, und während er droben am Fenster seines Zimmers gedankenverloren in die klare Sternennacht hinausschaute, suchte er zum hundertstenmal vergebens eine Antwort auf die Frage, weshalb ihm Kenia aus dem Wege gegangen sein mochte, und ob er wirklich Selbstüberwindung genug besitzen würde, inmitten dieses Gefindels noch tagelang auf das ungewisse Glück ihrer Heimkehr zu warten, die sie vielleicht geistlich bis über den Termin seiner Abreise hinaus verzögern würde. Auch in dieser Nacht fand er nur wenig Schlaf, und er fühlte sich an Kopf und Gliedern wie zerklüftet, als er am nächsten Morgen zu ziemlich später Stunde erwachte.

Aber bei dem ersten Blick, den er aus dem Fenster auf den Hof des Herrenhauses hinabsandte, war all seine Müdigkeit und seine verdrießliche Laune verschwunden, und er hätte am liebsten einen lauten Freudenruf ausgestoßen; denn es war ja die holde Verwirklichung einer kaum noch gehegten Hoffnung, die er da leibhaftig vor sich sah.

3. Kapitel.

In einem Kostüm, wie es reizender für ihre zierlich und geschmeidige Gestalt gar nicht hätte erfunden werden können, war die Komtesse Kenia Saburow eben aus dem Sandsteinportal des verfallenen Seitenschlüssels getreten. Ein kleines silbergraues Pelz barrett saß fest auf ihrem dunklen Lockenhaar, und mit demselben Pelzwerk war auch ihr knapp anschließendes Jäckchen, wie der kurze, kaum bis zu den Knöcheln reichende Tuchrock umfüllt. Die kleinen Füße steckten in hohen, blanken Stiefeln, deren in der Morgensonne blühende Sporen ebenso wie die Gerte in der Hand des jungen Mädchens darauf hindeuteten, daß sie entweder eben von einem Spazierritt zurückgekehrt war, oder einen solchen zu unternehmen gedachte.

(Fortsetzung folgt.)

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 11. d. Mts., vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Stadtwald, Distrikt „Ebererunner“:

- 9 Rmtr. Eichen-Scheit
- 1 „ „ Knüppel
- 268 Rmtr. Buchen-Scheit
- 3840 Stück Buchen-Wellen
- 153 Rmtr. Buchen-Knüppel
- 6 „ Eichen-Knüppel
- 4 „ Eichen-Stockholz
- 200 Stück Eichen-Wellen

versteigert. Zusammenkunft am Gollhaus.

Auf Verlangen wird gegen annehmbare Bürgschaft Kredit bis zum 1. August cr. bewilligt.

Langenschwalbach, den 8. Februar 1915.

216

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Freitag, den 12. Februar cr., vormittags 10 Uhr, werden im Wambacher Gemeindewald Distr. 30 „Mühlbach“:

- 382 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 13 „ Eichen-Rustknüppel 2,20 Mtr. lang,
- 6 „ Stockholz,
- 14 „ Nadelholzknüppel,
- 6230 Stück Buchen-Wellen

versteigert. Bemerkt wird, daß dieses Jahr weiteres Scheit- und Knüppelholz im Hammerwold nicht versteigert wird.

Wambach, den 6. Februar 1915.

217

Doerner, Bürgermeister.

Bersorgt Euch mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerware!

Schweine-Fütterung.

Der Panseninhalt von Schlachttieren in völlig frischem Zustande eignet sich zur Verfütterung an Schweine. Interessenten wollen sich melden.

212

Der Magistrat.

Zur

Konfirmation und Kommunion:

Kleiderstoffe

in schwarz, weiss und farbig, in grösster Auswahl zu billigsten Preisen.

Wäsche — Korsetts — Kränze

Konfirmanden- und Kommunion-Anzüge

J. Weinberg.

205

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 10. Februar, mittags 1 Uhr anfangend, kommen im hiesigen Gemeindewald, Distr. „Engels-garten“, dicht an der Scheidertthalstraße in der Nähe der Baalermühle

3 Buchen-Stämme 2,45 Festm.

249 Rmtr. Buchen- und Eichen-Scheit u. Knüppel,

2555 Buchen- und Eichen-Wellen

zur Versteigerung.

Sennethal, den 6. Febr. 1915.

210

Der Bürgermeister:
Enders.



Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes an die Seinen:
Sorgt für den Acker! Darum frisch an die Arbeit, laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G.m.b.H.
Köln a. Rh., Richarzstraße 10.

Praktische Gabe für die Soldaten.

Fußschlüpfer

in vielen Qual. v. 35 Pfg. an.

Neu!

214

Taschentücher

mit dem östl. und westl. Kriegsschauplatz und Heerführer-taschentücher 35 Pfg. Ein Bogen ausgewaschene weiße Taschentücher St. 12. Pfg.

Hugo Waldeck.

Gutes Wiesenheu

15—20 Zentner zu verkaufen.

Ludw. Häuser,

219

Ramichleb.

2 trächt. Fahrküh-

zu verkaufen.

Carl Jung II Bw.

220

Bleidenstadt.

Ein gutes

Arbeitspferd

zu verkaufen.

221

Louis Stumpf.

Ein zuverlässiger Mann als

Biehwärter

auf baldigen Eintritt gesucht.

Hr. Balzer, Rheinfr. 7.

Ein Mädchen

auf 15. Febr. oder 1. März gesucht, welches gut melken u. alle landwirtschaftlichen Arbeiten versteht. Zu erfragen in der Exped.

215